



Dividende ist Brüderlichkeit

Satzung des divib e.V.

in der gültigen Fassung vom 13. November 2012

§ 1 Name, Sitz, Eintragung (1) Der Verein trägt den Namen divib e.V.

(2) Er hat den Sitz in Bad Sassendorf.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erforschung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen und interkulturellen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie,
2. die Förderung eines von Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit,
3. das Durchführen von öffentlichen und schulischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften,
4. eine demokratische Willensbildung und die Erprobung demokratischer Innovationen zur Vergabe von Mitteln des Vereins,
5. wissenschaftliche Studien in Form von Fach-, Diplom- und Doktorarbeiten und die Reflektion von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Tagungen,
6. das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u. ä.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (passive, nicht

stimmberechtigte) Mitglieder.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium ohne Begründung.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/ der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Eine Frist wird nicht gesetzt.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Zur Unterstützung des Vereinszwecks entwickelt der Verein aktiv neue Formen des sozialen und materiellen Miteinanders in verschiedenen Lernsituationen und eröffnet praktische Zugänge für die Bevölkerung zur Bildung eines ganzheitlichen Geldbegriffs. Hierzu wird als wichtigste vereinsinterne Verrechnungseinheit der **HellwegTaler** festgelegt, der zur Verrechnung von Leistungen des Vereins und den teilnehmenden Vereinsmitgliedern genutzt wird. Mit dem **HellwegTaler** gestaltet die Region regionale Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines nachhaltigen Gemeinwohls. Der regelmäßige Austausch wird durch einen Umlauf-Impuls und eine begrenzte Gültigkeitsdauer sicher gestellt. Um die Bindung an die Region zu gewährleisten und den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Genauer wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Verein versteht sich bei der Entwicklung des **HellwegTaler** als impulsgebende Forschungs- und Bildungseinrichtung. Die Ideen des Vereins werden bei wirtschaftlicher Relevanz an demokratisch organisierte Unternehmen weiter gegeben und professionalisiert.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vom Präsidium vorgelegten Beschlussvorlagen.

Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Präsidiums zur Beratung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Mitgliedsbeiträge,

b) Satzungsänderungen,

c) die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied. Es besteht maximal aus 6 Mitgliedern. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für Bankgeschäfte werden Einzelvertretungsberechtigungen gemäß § 30 BGB vom Präsidium festgelegt.

(2) Der Präsident wird von der Gründungsversammlung bestellt.

(3) Der Präsident bestellt weitere Präsidiumsmitglieder und bestimmt daraus seine Nachfolge. Im Todesfall des Präsidenten benennt das Präsidium einen neuen Präsidenten.

(4) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es hat insbesondere die Aufgabe, Achtsamkeit zu tragen darin, dass der Vereinszweck satzungsgemäß unbehindert verwirklicht wird. Das Präsidium legt die Geschäftsordnung fest.

(5) Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Präsidiumssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Präsidiumssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Präsidium fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, gilt bei Eilbedürftigkeit das Wort des Präsidenten.

(8) Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Beschließenden zu unterzeichnen.

(9) Der Präsidium kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Präsidiumssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidium einfach zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Bund der Freien Waldorfschulen mit Sitz in Stuttgart“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung zu

Bad Sassendorf, 13. November 2012

Jörg Hermann Schröder, Präsident